

# Sport-Verein 1924 Uffing am Staffelsee e.V.

\*\*\*

## Vereinsatzung

\*\*\*

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sport-Verein 1924 Uffing am Staffelsee e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **82449 Uffing am Staffelsee** und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss erstellt und muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ebenso deren Änderungen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss eine Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Punkt (5) gilt auch für sonstige zukünftige Ordnungen und Satzungen.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zu ständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn, Sport- und Spielbetriebes,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Instandhaltung der Sportstätten, der Vereinsheime, der Turn- und Sportgeräte sowie des Inventars.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

(4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist, an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschlusses ist nicht anfechtbar. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird in der Geschäftsordnung festgehalten.
- (2) Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge hat per Bankeinzug zu erfolgen. Dem Mitglied obliegt die Pflicht, Änderungen seiner Bankverbindung dem Sportverein Uffing unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - **der Vorstand**
  - **der Vereinsausschuss**
  - **die Mitgliederversammlung**

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- **1. Vorsitzenden**
- **2. Vorsitzenden**
- **1. Schatzmeister/in**
- **2. Schatzmeister/in**
- **Schriftführer/in**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vertretung nur im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes vom jeweils in der Reihenfolge nächsten der 5 Vorstandsposten wahrzunehmen ist.

Aufgaben können im Vorstand jederzeit an jedes Vorstandsmitglied, bei Bedarf bzw. bei Projekten an Vereinsmitglieder, nach Vorstandbeschluss übertragen werden.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von -3- Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert, lt. Geschäftsordnung, die Bestätigung der Mitgliederversammlung einzuholen hat.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 9 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- **den Mitgliedern des Vorstandes**
- **den Abteilungsleitern**
- **der Jugendleitung**
- **dem EDV-Beauftragten**

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Die unter Punkt (1) genannten Personen sind verpflichtet an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, im Verhinderungsfall ist ein kompetenter Stellvertreter zu entsenden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Ebenso kann der Vorstand bei Notwendigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Veröffentlichung in der Tagespresse.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung, Vereinsordnung und über Vereinsauflösung
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

- f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von -1- Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend. Vorrang hat die Vereinssatzung bis die Abteilungssatzung bzw. -ordnung vom Vorstand geprüft und genehmigt ist.

In dieser Ordnung sollen die Struktur, Stellvertretung, Wahlen, Amtsdauer, Nachwirkung des Amtsinhabers, Versammlungen usw. geregelt sein.

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugend- bzw. Geschäftsordnung.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an-

wesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbliebene Vermögen fällt an die Gemeinde Uffing am Staffelsee, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch der selben oder bei einer sonstigen, für den Verein erforderlichen, Tätigkeit entstehen; also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

## § 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 2008 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Uffing am Staffelsee, 18. April 2008

gez.	Dieter Mayr	1. Vorsitzender
	Helmut Klose	2. Vorsitzender
	Thomas Feldmayer	1. Schatzmeister
	Robert Fischer	2. Schatzmeister
	Doris Dobroschke	Schriftführerin
	Brunhilde Saal	Mitglied
	Gerhard Hadersberger	Mitglied